



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Referat III B 5

Per E-Mail: III B5@bmjv.bund.de

25.07.2025

Betreff: Stellungnahme an das BMJV zum Referentenentwurf des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb“

Übergangsfrist in der deutschen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2024/825 am 26. März 2024 werden Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegel in der Europäischen Union explizit wettbewerbsrechtlich geregelt. Dieser Rechtsakt schafft neue Legaldefinitionen für den Bereich der Umweltkommunikation und erweitert die schwarze Liste an stets unlauteren Geschäftspraktiken in Richtlinie 2005/29/EG (UGP-Richtlinie). Diese Änderungen müssen bis zum 27. März 2026 in das deutsche Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) Eingang finden. Am 07. Juli 2025 hat das BMJV den entsprechenden Referentenentwurf für das Dritte Gesetz zur Änderung des UWG vorgelegt.

Der Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. unterstützt die Stellungnahme „Deutsche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 – Die biologische Land- und Lebensmittelwirtschaft ist eine Umwelthöchstleistung“ von AöL, Bioland et al. vollumfänglich und hat diese mitgezeichnet. Als Verband vertreten wir neben Biolebensmittelherstellern und -händlern auch Hersteller von Naturkosmetika, ökologischen Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln sowie Bio-Heimtierfutter.

- Um die **Verschwendung nicht nur von vorproduzierten Lebensmitteln, sondern auch von vorproduzierten Kosmetika, Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln sowie Heimtierfutter und von deren Verpackungsmaterialien** zu vermeiden, sollte auch für diese Produkte eine **ausreichende Übergangsfrist von mind. 12 Monaten sowie ein unbefristeter Abverkauf** bei der deutschen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 im UWG ermöglicht werden. **(Vgl. Punkt 4. o.g. Stellungnahme)**



Ausreichende Übergangs- und Aufbrauchfristen für vorproduzierte Kosmetika, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel sowie Heimtierfutter und für Verpackungsmaterialien

Wie in oben erwähnter Stellungnahme beschrieben, haben die Regeln der Richtlinie (EU) 2024/825 maßgeblichen Einfluss auf die werbliche Umweltkommunikation. Die Umsetzung dieser Vorgaben muss sowohl bei Lebensmitteln als auch bei Kosmetika, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel sowie Heimtierfutter in der Werbekommunikation als auch auf Etiketten umgesetzt werden. Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/825 müssen die Regeln dieser Richtlinie bis zum 27. März 2026 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt und spätestens bis zum 27. September 2026 angewendet werden.

Insbesondere für Inverkehrbringer von Verbrauchsgütern wie Lebensmitteln, Kosmetika, Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln sowie Heimtierfutter mit langen Mindesthaltbarkeitsdaten (MHD) von bis zu 24 Monaten (z.B. Konserven, Trockenprodukte) gestaltet sich dies höchst problematisch, weil Produkte, die zwei Jahre vor dem Anwendungsstart der Richtlinie (EU) 2024/825 produziert wurden, am 27.09.2026 noch im Markt befindlich sein werden. V. a. für KMU stellt eine Umstellung ein großes Problem dar, da dort i.d.R. Verpackungen lange im Voraus produziert werden bei z.T. langen Haltbarkeiten. Da in KMU häufig Produkte nur in geringen Mengen und kleinen Chargen produziert werden, Packmittel aufgrund der damit verbundenen Kostenvorteile jedoch eher in großen Mengen bestellt werden, trifft eine kurze Umstellungsfrist KMU in besonderem Maße. Die bereits gekauften Packmittel müssten entsorgt werden, neue Packmittel eingekauft und bedruckt werden.

Daher empfehlen wir mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse von KMU, die in Deutschland in den Bereichen Lebensmittel, Naturkosmetik und Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel sowie Heimtierfutter tätig sind, den in diesem Kontext sehr kurzen Umstellungszeitraum von sechs Monaten für Lebensmittel, Kosmetika, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel sowie Heimtierfutter auf mindestens 12 Monate zu verlängern. Wir verweisen dabei auch auf den hohen KMU-Anteil an Unternehmen in Deutschland. Ein weiterer positiver Effekt der Verlängerung der Umstellungszeit wäre die Vermeidung einer Verschwendung von Verbrauchsgütern sowie von Verpackungsmaterialien.

Entsprechend sind in Artikel 2 folgende Absätze 3 und 4 anzufügen:

„(3) Vorproduzierte verpackte Lebensmittel, Heimtierfutter, Kosmetika, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, die den Anforderungen dieses Gesetzes noch nicht entsprechen, dürfen bis zum 26.09.2027 in Verkehr gebracht werden.

(4) Lebensmittel, Heimtierfutter, Kosmetika, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, die vor dem 27.09.2027 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, die den Anforderungen dieses Gesetzes jedoch nicht entsprechen, dürfen weiterhin vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind.“



Bundesverband
Naturkost Naturwaren e. V.

Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V.

Kontakt:

Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V.

Michaelkirchstr. 17-18 | 10179 Berlin

Tel: +49 (0) 30 / 847 12 24-44 | E-Mail: info@n-bnn.de